

ben. Die Baubilanzen sind entsprechend zu verändern. Die baubilanzierenden Organe entscheiden mit Zustimmung der übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber über den Einsatz der zurückgegebenen Baubilanzanteile zur kurzfristigen Fertigstellung in Durchführung befindlicher Vorhaben, insbesondere der im Planjahr in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten.

(3) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen, Trassenvorbereitungen auf Tagebaukippen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Baulleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe in der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Entsprechend sind Leistungen zur Wiederurbarmachung von Bohrplätzen der geologischen Industrie sowie zur Vorbereitung von Bohrplätzen und Bohrfeldstraßen durch die Betriebe der Geologie innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Diese Bauaufgaben sind bei der Festlegung der Bauproduktion des örtlich geleiteten Bauwesens für die Industriebaubilanz zu berücksichtigen und als Bauproduktion zu planen.

(4) Erforderliche Fondsübertragungen für gemeinsame Investitionen und Folgeinvestitionen sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben zwischen den übergeordneten Organen bzw. den Leitern der beteiligten Investitionsauftraggeber und den baubilanzierenden Organen vor den jährlichen Investitionsberatungen objektkonkret zu protokollieren. Daraus notwendige bilanzseitige Veränderungen des Kapazitätseinsatzes sind zwischen den baubilanzierenden Organen zu protokollieren und dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

9.5. Gegenstand der von der Staatlichen Plankommission gemäß Teil L Abschn. 20 Ziff. 3.6. durchzuführenden Investitionsberatungen bezogen auf die Baubilanzierung sind:

- a) die bauseitige Sicherung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gesamt und untersetzt nach Baukombinaten/Betrieben und Spezialbauleistungen
- b) der Staatsfonds Bau nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.

Die Ergebnisse der Investitionsberatungen sind der weiteren Bedarfsabstimmung und Bilanzierung im Rahmen der Ausarbeitung des komplexen Planentwurfes sowie der Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Räten der Bezirke zugrunde zu legen. Mit der Einreichung des Planentwurfes an die Staatliche Plankommission sind die (bauseitige Sicherung entsprechend den Festlegungen der Investitionsberatungen sowie die Ergebnisse der weiteren Bedarfsabstimmung mit den Bilanzen nachzuweisen.

9.6. Durch das Ministerium für Bauwesen, sind der Staatlichen Plankommission als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu übergeben:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Nachweis der bauseitigen Sicherung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen je Vor-

* haben und untersetzt nach Kombinat/Betrieben und Spezialbauleistungen

- Bauproduktion für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate gegliedert nach Bezirken
- Nachweis des Einsatzes zentral- und örtlich geleiteter Baukapazitäten in Berlin
- Nachweis der Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem zentral- und örtlich geleiteten Bauwesen.

9.7. Staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben für die Baubilanzierung sind:

zum Fünfjahrplan:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen;

zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und für ausgewählte Bereiche nach Bezirken
- Bauproduktion für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate gegliedert nach Bezirken
- Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin
darunter: Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen
Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
- Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gegliedert nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen
- Bauproduktion des örtlich geleiteten Bauwesens für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate
- Bauproduktion der zuständigen Bau- und Montagekombinate für Investitionen im Bilanzbereich der Bezirksbauämter.

9.8. Von der Staatlichen Plankommission sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen zentral verfügbare Baukapazitätsreserven in die Industriebaubilanz sowie Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne einzuarbeiten. Die Auflösung der Fünfjahrplanreserven erfolgt mit der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan. Bei der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind Baukapazitätsreserven einschließlich einer Dispositionsreserve zu bilden. Die Dispositionsreserve ist der Anteil der Baukapazitätsreserve, über dessen Verwendung die Generaldirektoren der Bau- und Montagekombinate bzw. Bezirksbaudirektoren zur Sicherung einer Standort- und gewerkegerechten Realisierung der im Plan festgelegten Investitionsvorhaben während der Plandurchführung eigenverantwortlich entscheiden. Die Staatliche Plankommission entscheidet in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen über die Verwendung der Baukapazitätsreserven im Rahmen der Industriebaubilanz. Das Ministerium für Bauwesen bestätigt nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Ver-